

Entscheidung Nr. 270/2025/2026

Spiel: SC Preußen Münster – Eintracht Braunschweig

Datum: 28.09.2025

10.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

09.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SC Preußen Münster und Eintracht Braunschweig am 28.09.2025 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute verschafften sich zwei Personen über den Baustellenbereich des Stadions Zutritt zum Stadiongelände und versuchten dort die Zaunfahne der Münsteraner Ultraszene zu entwenden. In der Folge stiegen circa 10 Anhänger Preußen Münsters über

den Zaun des Fanblocks in den Innenraum. Dies veranlasste circa 15 Personen im Gästefanblock Braunschweigs durch ein durch den Fahnenwächter geöffnetes Tor auf eine Treppenplattform im Innenraum einzudringen. Das Spiel wurde dadurch um circa vier Minuten verzögert. Die Münsteraner Anhänger kehrten ohne Widerstand in ihren Block zurück, nachdem die beiden Personen, die über die Baustelle eindrangten, geflohen waren. Ein Täter konnte ermittelt werden (Eindringen über die Baustelle).

Das Eindringen in den Innenraum sowie das unbefugte Betreten des Stadionbereichs stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass das Betreten des Innenraums durch die Anhänger Preußen Münsters durch die beiden über die Baustelle eingedrungenen Braunschweig Anhänger ausgelöst wurde und eine Rückkehr in den Fanblock ohne Widerstand erfolgt sowie der Umstand, dass die Spielunterbrechung auf die Gesamtsituation im Stadionbereich (auch Treppenplattform am Gästeblock) zurückzuführen war, als auch das einer der Täter, der über den Baustellenbereich in das Stadion gelangte ermittelt werden konnte, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im **summarischen Verfahren** insoweit eine Geldstrafe in Höhe von lediglich 8.000,- Euro, wobei zu Gunsten des Vereins die Täterermittlung insoweit strafreduzierend berücksichtigt wird.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.03.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –